

**25. ordentliche Hauptversammlung**  
der  
**IMMOFINANZ AG**  
am 11. Mai 2018

**Beschlussvorschläge**  
von Vorstand und Aufsichtsrat  
zur Tagesordnung

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2017**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 325.898.339,84 wird auf die Gesamtzahl von 1.120.852.699 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,07 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 78.459.688,93 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 247.438.650,91 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 17. Mai 2018 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der IMMOFINANZ AG werden an der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 15. Mai 2018 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2017 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 16. Mai 2018.

## **Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.

## **Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.

## **Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Geschäftsjahr 2017 mit insgesamt EUR 260.939,38 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

## **Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**

### **Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

## **Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassungen über Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2017 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie Abs 1a und Abs 1 b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem

Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

2. Die in der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2017 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2017 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

## Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenutzten Umfang und jeweils die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2014 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 29. Jänner 2020 um bis zu EUR 225.790.537,00 zu erhöhen, wird im bisher nicht ausgenutzten Umfang widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 500.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von EUR 112.085.269,00 (nach Wirksamkeit der Kapitalherabsetzung zu Tagesordnungspunkt 10 EUR 11.208.526,00), das entspricht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als EUR 224.170.539,00 (nach Wirksamkeit der Kapitalherabsetzung zu Tagesordnungspunkt 10 EUR 22.417.053,00), das entspricht 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (4) in der Weise geändert, dass dieser den Wortlaut entsprechend dem Satzungstext erhält, der den Aktionären gemäß § 108 Abs 4

AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) zugänglich gemacht wurde.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

## **Zu Punkt 9. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zu bedingtem Kapital, und zwar**

- a) Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang;**
- b) bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) und Aufhebung von bestehendem bedingtem Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 28.09.2011 im nicht ausgenutzten Umfang (§ 4 Abs 8 der Satzung);**

**jeweils die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (April 2018) hat die Gesellschaft insgesamt 1.120.852.699 Stück Aktien ausgegeben. Der neu zur Beschlussfassung vorgesehene Emissionsrahmen für Wandelschuldverschreibungen liegt knapp unter 20% der derzeit ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Dieser Emissionsrahmen von knapp unter 20% gilt entsprechend bei der durch die Aktienzusammenlegung (Tagesordnungspunkt 10) reduzierten Aktienzahl.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung) sowie den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang die folgenden Beschlussfassungen vor:

- 1.1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Dezember 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 572.000.000,00, mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 200.000.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 200.000.000,00 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen

ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnützung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

1.2. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als EUR 224.170.539,00 (nach Wirksamkeit der Kapitalherabsetzung zu Tagesordnungspunkt 10 EUR 22.417.053,00), das entspricht 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden; weiters auch die Summe jener neuen Aktien auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, die unter Ausnutzung einer anderen Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

1.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;

- (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten; oder
- (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.4. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der IMMOFINANZ AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung (Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.5. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnis des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

1.6. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung zur bedingten Kapitalerhöhung und zur Aufhebung von bedingtem Kapital im nicht ausgenützten Umfang wie folgt vor:

2.1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 200.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2.2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (5) in der Weise geändert, dass dieser den Wortlaut entsprechend dem Satzungstext erhält, der den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) zugänglich gemacht wurde.

2.3. Die in der Hauptversammlung vom 28. September 2011 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) um bis zu EUR 127.290.619,00 zur Ausgabe von bis zu 127.290.619 Stück neuen Aktien der Gesellschaft wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben.

Das bedingte Kapital wurde geschaffen, um Umtauschrechte von Inhabern der von der Gesellschaft begebenen 4,25% Wandelschuldverschreibungen 2011-2018 (ISIN XS0592528870) („WS 2018“) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. September 2011 gemäß § 174 Abs 1 AktG und der Emissionsbedingungen der WS 2018 bedienen zu können. Die WS 2018 ist im März 2018 ausgelaufen und wurde vollständig getilgt bzw gewandelt.

Das bedingte Kapital ist daher nicht mehr erforderlich, um Umtauschrechte aus WS 2018 abzusichern. Durch die Aufhebung des bedingten Kapitals werden keine Umtausch- und/oder Bezugsrechte beeinträchtigt oder erschwert, sodass das bedingte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. September 2011 aufgehoben werden kann.

2.5. Die Satzungsbestimmung zu diesem bedingten Kapital (§ 4 Abs (8)) wird ersatzlos gestrichen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlages (a) zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

**Zu Punkt 10. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit), die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln und Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar**

- a) **Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie), sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden; verbunden mit**
- b) **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen ohne Ausgabe neuer Aktien (Kapitalberichtigung gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz); verbunden mit**
- c) **Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen.**

Die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt umfassen die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) (Punkt 10a), die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Punkt 10b) sowie die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft (Punkt 10c), wobei jeder der drei Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 10 bedingt ist mit positiven Beschlussfassungen zu den jeweils anderen beiden Beschlüssen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussvorschläge beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.120.852.699,00 und ist zerlegt in 1.120.852.699 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Zunächst soll eine Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) im Verhältnis 10 : 1 beschlossen werden. Dadurch werden jeweils 10 bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu einer Stückaktie zusammengelegt, sodass das Grundkapital der Gesellschaft iHv EUR 1.120.852.699,00 auf 112.085.269 auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 10,00 eingeteilt ist.

Ein Teilbetrag von EUR 750.000.000,00 der im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklage iHv EUR 1.149.878.868,14 soll durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz in Grundkapital umgewandelt werden, um anschließend durch ordentliche Kapitalherabsetzung diese Mittel in eine nicht gebundene Rücklage einzustellen. Nach der Beschlussfassung über die Aktienzusammenlegung (Punkt 10a) beträgt der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie EUR 10,00. Der Kapitalherabsetzungsbetrag soll – zusätzlich zum Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 750.000.000,00 – den Betrag von EUR 1.008.767.430,00 umfassen, um den anteiligen Betrag je Aktie am Grundkapital der Gesellschaft wieder auf EUR 1,00

herabzusetzen. Das Grundkapital wird damit wieder an die Anzahl der ausgegebenen Aktien angeglichen und beträgt nach der ordentlichen Kapitalherabsetzung EUR 112.085.269,00.

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Die Beschlussvorschläge werden in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Aktienzahl angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für die Aktienzusammenlegung verbunden mit einer Kapitalberichtigung sowie verbunden mit einer ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals folgende Beschlussfassungen vor:

- a) Unter der Bedingung der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) (Punkt 10b) und unter der Bedingung der Beschlussfassung über die ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft (Punkt 10c) wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie) neu einzuteilen, sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden. Die Anzahl der derzeit ausgegebenen Stückaktien verringert sich dadurch von 1.120.852.699 Stück auf 112.085.269 Stück. Das Grundkapital bleibt durch die Aktienzusammenlegung unverändert. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktienzusammenlegung durchzuführen und weitere Details zum Zusammenlegungsverfahren festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Aktienzusammenlegung ergeben, zu beschließen.
- b) Unter der Bedingung der Beschlussfassung über die die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) (Punkt 10a) und unter der Bedingung der Beschlussfassung über die ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft (Punkt 10c) wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 1.120.852.699,00 um EUR 750.000.000,00 auf EUR 1.870.852.699,00 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres ohne Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergeben, zu beschließen.
- c) Unter der Bedingung der Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Aktiensplit) (Punkt 10a) und unter der Bedingung der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) (Punkt 10b) wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz vom Betrag des Grundkapitals nach der Kapitalberichtigung von EUR 1.870.852.699,00 um EUR 1.758.767.430,00 auf EUR 112.085.269,00 herabzusetzen und zwar zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und zur Wiederherstellung des anteiligen Betrags am Grundkapital pro Aktie auf EUR 1,00. Die Kapitalherabsetzung erfolgt ohne Zusammenlegung von

Aktien. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese ordentliche Kapitalherabsetzung ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand hat zur vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) einen Bericht gemäß § 2 Abs 5 KapBG erstattet. Der Abschlussprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH hat diesen Vorstandsbericht geprüft und darüber berichtet. Weiters hat der Aufsichtsrat einen gesonderten Bericht erstattet. Diese Berichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlicht und werden der Hauptversammlung vorgelegt.

Wien, April 2018